



Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Jährlicher Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten

Anlagen: 3 Tabellen

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission jährlich einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten zusammen mit einer Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel und einem Aktionsplan für deren Behebung zu übermitteln.

Der Bericht über die im Jahr 2012 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wird in zwei Tabellen in der Anlage vorgelegt.

Dabei enthält die Angabe in Tabellenfeld 4, Zeile a zu den geschlachteten Equiden ausschließlich Angaben zu Pferden und Tabellenfeld 5, Zeile a zu den geschlachteten Hausvögeln und Kaninchen enthält lediglich die Zahlen zu Hausvögeln, nicht jedoch zu Kaninchen. Zur Anzahl der sonstigen zur Schlachtung transportierten Tiere im Tabellenfeld der Spalte 6, Zeile a liegen keine Angaben vor.

Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel sowie Maßnahmen zu deren Behebung

Die bei den Verstößen festgestellten Mängel und die eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der Mängel wurden erstmalig in tabellarischer Form erfasst (Anlage Analysetabelle über festgestellte Mängel und eingeleitete Maßnahmen in 2012).

Die Tabelle ist entsprechend der Exceltabelle des Jahresberichts über die durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten nach Kontrollorten aufgebaut (Zeile a bis d), denen festgestellte Verstöße nach den Verstoßkategorien „Transportpraxis“, „Transportmittel“ und „Begleitdokumente“ zugeordnet sind. Die drei o. g. Verstoßkategorien sind nach häufig festgestellten Mängeln untergliedert. Bei einer Transportkontrolle können daher mehrere festge-

stellte Einzelverstöße erfasst werden. Die Anzahl der eingeleiteten Maßnahmen zu den festgestellten Verstößen ist dem rechten Teil der Tabelle zu entnehmen.

Bei den in Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wurden am häufigsten die folgenden Mängel festgestellt:

- In der Verstoßkategorie „Transportpraxis“: Transport von nicht transportfähigen Tieren
- In der Verstoßkategorie „Transportmittel“: Überschreitung der zulässigen Ladedichte
- In der Verstoßkategorie „Begleitdokumente“: Mängel in den Transportpapieren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Folgende Maßnahmen zur Behebung der wichtigsten festgestellten Mängel wurden ergriffen:

- Mündliche Belehrungen der Fahrer
- Sanktionen in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes, wie Ordnungsverfügungen, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren
- Übermittlung von Informationen über Verstöße gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 an die Behörde, die dem Transportunternehmer die Zulassung erteilt oder den Zulassungsnachweis für das Transportmittel bzw. den Befähigungsnachweis des Fahrers ausgestellt hat

Der Aktionsplan zur Behebung der wichtigsten festgestellten Mängel beinhaltet weitere nicht in der Analysetabelle erfasste Maßnahmen:

- Durchführung von Schwerpunktkontrollen an Bestimmungsorten (v.a. an Schlachthöfen) und auf Straßen in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden
- Konsequente Einleitung von Sanktionen im Falle von Anlieferungen nicht transportfähiger Tiere an Schlachthöfen
- Maßnahmen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wie Anordnung der Entladung oder Teilentladung von Transportmitteln
- Anforderung von Reparaturnachweisen bei bemängelten Transportmitteln
- Erstellung von Checklisten über bereits auffällig gewordenen Fahrzeuge/Transportfirmen
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen für die zuständigen Überwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden auf der Ebene der Länder

Bei grenzüberschreitenden Beanstandungen von Tiertransporten wurden die zuständigen Nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 informiert.